

**BESCHLUSSVORLAGE DER TBS AÖR NR.: 129/2022**

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
<b>a) 17. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwelm (nur Verwaltungsrat)</b> <b>b) Beschluss über die Ausübung des Weisungsrechts gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung (nur Rat)</b>		
Datum	Geschäftszeichen	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl)
<b>31.05.22</b>	<b>TBS-Rewe/Gp</b>	<b>Satzungsentwurf</b>
Federführende Abteilung:		Beteiligte städtische Fachbereiche:
<b>TBS Rechnungswesen</b>		
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Verwaltungsrat TBS	22.06.2022	Entscheidung zu a)
Rat der Stadt Schwelm	23.06.2022	Entscheidung zu b)

**Beschlussvorschlag für den Verwaltungsrat (zu a):**

- Der 17. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwelm (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) gemäß dem Entwurf zu Vorlage 129/2022 wird beschlossen.
- Der Beschluss zu 1. steht unter dem Vorbehalt, dass der Rat keine anderslautende Weisung erteilt.

**Beschlussvorschlag für den Rat (zu b):**

Der Rat der Stadt Schwelm macht keinen Gebrauch von seinem Weisungsrecht gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung.

**Sachverhalt:**

Mit Beschluss des Rates vom 24.02.2022 wurde die Kirchstraße als Fußgängerzone ausgewiesen. Detaillierte Ausführungen sind der Vorlage 020/2022 zu entnehmen. Die Kirchstraße war bislang als verkehrsberuhigter Bereich eingerichtet und gemäß Straßenreinigungs- und Gebührensatzung in die Reinigungsklasse C eingestuft. Die Straßenreinigung erfolgte gemäß Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) zwei Mal wöchentlich.

Nach Einrichtung der Kirchstraße als Fußgängerzone auf der gesamten Länge erfolgt analog zu den Fußgängerbereichen Hauptstraße (von Obermauer- bis Drosselstraße) und Märkischer Platz ein drei Mal wöchentlicher Reinigungsturnus. Dies bezieht sich auf den Fahrbahnteil der Kirchstraße. Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege bzw. Gehbahnen ist gemäß § 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke übertragen. Die Einstufung in Klasse C bleibt unverändert.

Das Straßenverzeichnis wird mit dem beigefügten Entwurf entsprechend angepasst.

Mit Inkrafttreten des 17. Nachtrages der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erfolgt ebenfalls eine Anpassung der Straßenreinigungsgebühren. Für die zweimalige

Reinigung der Kirchstraße wurde in 2022 bislang ein Jahres-Gebührensatz von 6,26 € 2 x 3,13 €) je Frontmeter erhoben; dieser erhöht sich ab Gültigkeit der überarbeiteten Satzung auf 9,39 € (3 x 3,13 €) je Frontmeter. Von der geänderten Veranlagung sind 25 Grundstücke mit insgesamt ca. 260 Frontmetern betroffen.

Der Vorstand  
gezeichnet  
Ute Bolte